

Aktenzeichen: 1 AZR 181/87

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 27. Oktober 1987

- 1 AZR 181/87 -

I. Arbeitsgericht Kiel

Urteil vom 12. Juni 1986

- 2 c Ca 1504/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 9. Januar 1987

- 6 Sa 527/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung eines Aufhebungsvertrages

Gesetz: BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 181/87

6 Sa 527/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
27. Oktober 1987

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1987 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrman und Heisler für Recht er-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

kennt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Hol-
stein vom 9. Januar 1987 - 5 Sa 527/86 -
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Beklagte dem im
Rahmen einer "59er-Regelung" ausgeschiedenen Kläger die auf den
Ertragsanteil des vorgezogenen Altersruhegeldes entfallenden
Einkommen- und Kirchensteuer zu erstatten hat.

Der 1924 geborene Kläger war seit 1947 bei der Beklagten
beschäftigt. Zuletzt war er Leiter einer Hauptabteilung mit den
Geschäftsbereichen Bilanzen, Rechnungsprüfung und Steuern. Am
20. Dezember 1982 schlossen die Parteien einen schriftlichen
Aufhebungsvertrag, mit dem das Arbeitsverhältnis einvernehmlich
zum 30. April 1983 beendet wurde. In diesem Aufhebungsvertrag
werden dem Kläger eine Reihe von Leistungen zugesagt, u.a. ein
HDW-Ausgleichsgeld. Insoweit heißt es in dem Vertrag:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Herr H erhält nach Sozialplan vom 16. 3. 1976 ein HDW-Ausgleichsgeld von 90 % des Netto-durchschnittsverdienstes der letzten drei Beschäf-tigungsmonate (Februar/März/April 1983) unter An-rechnung der Arbeitslosenunterstützung, der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und des HDW-Ruhegeldes aufgrund des Vertrages vom 15. 11. 1968."

Hinsichtlich des genannten Ausgleichsgeldes heißt es in dem Sozialplan vom 16. März 1976:

- 4.1.1 Mitarbeiter mit 5 Dienstjahren und mehr ... erhalten neben der Arbeitslosenunterstützung oder der Rente aus der Sozialversicherung die BAV-Rente ..., beginnend am Monatsbe-ginn nach dem Ausscheiden, und ein HDW-Aus-gleichsgeld auf der Basis des Durchschnitts-nettoverdienstes (s. Ziff. 4.1.3) der letz-ten drei Monate ohne Einbeziehung des letz-ten vollen Beschäftigungsmonats.
- 4.1.2 Das HDW-Ausgleichsgeld wird gekürzt, wenn 90 % des Nettoeinkommens überschritten wer-den. ...

Mit Bescheid vom 2. August 1984 setzte die Bundesversiche-rungsanstalt für Angestellte das vorgezogene Altersruhegeld des Klägers vom 1. Mai 1984 an auf 2.157,60 DM fest. Nach Abzug des verbleibenden Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner be-trug der Auszahlungsbetrag des Altersruhegeldes 2.136,10 DM. Die Beklagte errechnete daraufhin das HDW-Ausgleichsgeld auf der Ba-sis von 90 % des Nettoverdienstes des Klägers in Höhe von 4.509,87 DM unter Abzug des Nettobetrages des betrieblichen Ru-hegeldes aus der Zusage vom 15. November 1968 von 2.122,37 DM und des Zahlbetrages des vorgezogenen Altersruhegeldes von 2.136,10 DM auf 251,40 DM. Mit dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1984 wurde der Ertragsanteil des vorgezogenen Altersru-



hegeldes mit 29 % zur Einkommen- und Kirchensteuer herangezogen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte das HDW-Ausgleichsgeld auf der Basis des nach Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer verbleibenden Nettobetrages des vorgezogenen Altersruhegeldes berechnen müsse. Das HDW-Ausgleichsgeld würde dann nicht 251,40 DM, sondern 499,13 DM monatlich betragen. Er hat im vorliegenden Verfahren von der Beklagten mit entsprechenden Anträgen die Zahlung der Differenz verlangt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, weder aus dem Aufhebungsvertrag noch aus dem Sozialplan sei zu entnehmen, daß für die Berechnung des HDW-Ausgleichsgeldes vom vorgezogenen Altersruhegeld nach Abzug der darauf entfallenden Steuern auszugehen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landes-arbeitsgericht sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß sich der Klageanspruch allein aus dem Aufhebungsvertrag vom 20. Dezember 1982 ergeben kann. Da dieser keine ausdrückliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Regelung der unter den Parteien strittigen Frage enthalte, müsse der Wille der Parteien durch Auslegung ermittelt werden. Bei dieser Auslegung ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß weder aus dem Wortlaut noch aus dem Gesamtzusammenhang oder der Entstehungsgeschichte des Aufhebungsvertrages auf den Willen der Parteien geschlossen werden könne, das HDW-Ausgleichsgeld sei auf der Grundlage des Betrages des vorgezogenen Altersruhegeldes zu berechnen, der nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern verbleibe. Es hat bei seiner Auslegung u.a. darauf hingewiesen, daß der Kläger als Hauptabteilungsleiter für den Geschäftsbereich Steuern bei Abschluß des Aufhebungsvertrages selbst die erforderliche Sachkunde gehabt habe, um das Problem der Versteuerung von Renten aus der Rentenversicherung zu erkennen. Es sei daher Sache des Klägers gewesen, auf eine entsprechende Klarstellung im Aufhebungsvertrag hinzuwirken. Soweit die Beklagte bei der Berechnung des HDW-Ausgleichsgeldes beim betrieblichen Ruhegeld von dessen Nettobetrag und nicht vom Bruttobetrag ausgegangen sei, sei dies ein freiwilliges Zugeständnis im Hinblick auf diese betriebliche Leistung gewesen, aus dem nicht generell auf den Willen der Beklagten geschlossen werden könne, den Kläger von allen Steuern für Versicherungsleistungen freizustellen.

2. Diese Auslegung des Aufhebungsvertrages durch das Landesarbeitsgericht läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Auslegung des Aufhebungsvertrages der Parteien als auf den Einzelfall bezogener nicht-typischer Willenserklärungen ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der Revisionsinstanz nur beschränkt daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung dieses Vertrages gegen allgemein anerkannte Auslegungsregeln, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen und alle von den Parteien geltend gemachten, für die Auslegung wesentlichen Umstände berücksichtigt hat (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt BAGE 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB und Urteil vom 24. April 1986 - 6 AZR 607/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Solche Rechtsfehler werden von der Revision nicht geltend gemacht, wenn sie das Vorbringen des Klägers wiederholt, nach dem einzig die von ihm gewünschte Auslegung des Aufhebungsvertrages in Betracht komme.

a) Bei der Auslegung des Aufhebungsvertrages der Parteien handelt es sich um eine nur beschränkt überprüfbare Auslegung nicht-typischer Willenserklärungen. Die Parteien haben ihre Rechtsbeziehungen hinsichtlich des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers aus den Diensten der Beklagten ausschließlich durch den Vertrag vom 20. Dezember 1982 geregelt. Dieser Vertrag enthält zwar eine vergleichbare Regelung, wie sie die Beklagte mit den Betriebsräten im Sozialplan vereinbart hat, entscheidend ist aber, daß eine individuelle auf die Person des Klägers zugeschnittene Vereinbarung vorliegt. Die Bezugnahme auf den Sozialplan 1976 hat nur ergänzenden Charakter, insbesondere hinsichtlich der Berechnung des maßgebenden Nettoentgelts, wobei schon für den Kläger eine Sonderregelung hinsichtlich der maßgebenden Monate getroffen wird. Dem Kläger wird in Nr. 6 des Vertrages darüber hinaus die Gewährung des ungekürzten Jahresurlaubs für



das Jahr 1983 und in Nr. 7 die Zahlung der Jahresabschlußvergütung zugesagt. Anstelle der im Sozialplan angesprochenen BAV-Rente erhält der Kläger ein betriebliches Ruhegeld aufgrund einer besonderen ihm erteilten Zusage vom 15. November 1968. Damit ist das Landesarbeitsgericht zu Recht von den Grundsätzen für die Auslegung einzelvertraglicher Vereinbarungen und nicht von denjenigen Grundsätzen ausgegangen, die für die Auslegung von Sozialplänen als Betriebsvereinbarung gelten, zumal das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger als leitender Angestellter von den Regelungen des Sozialplans nicht erfaßt wird (BAGE 49, 199 = AP Nr. 32 zu § 112 BetrVG 1972).

b) Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß vom Arbeitgeber zu erbringende Leistungen grundsätzlich als Bruttobeträge zu erbringen sind und darauf entfallende Steuern vom Arbeitnehmer getragen werden. Für den vergleichbaren Fall einer tariflichen Vorschrift, die den Lebensstandard des Arbeitnehmers für den Fall der Kurzarbeit durch einen Arbeitgeberzuschuß zum Kurzarbeitergeld sichern sollte, hat der Vierte Senat diese Regel bestätigt. Soll eine Vereinbarung den ungewöhnlichen Inhalt haben, daß der Arbeitgeber die Steuern zu tragen hat, so muß dies deutlich erkennbar zum Ausdruck kommen. Allein die Bezeichnung "Nettoarbeitsentgelt" reicht zu diesem Zweck nicht aus, es kann sich insoweit auch um einen Rechnungsfaktor zur Ermittlung der Höhe der Arbeitgeberleistung handeln (BAG Urteil vom 17. April 1985 - 4 AZR 510/84 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Chemie). Damit konnte das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis kommen, daß der Hinweis auf 90 %



des durchschnittlichen Nettoverdienstes lediglich der Ermittlung der Höhe des HDW-Ausgleichsgeldes unter Berücksichtigung der anrechnungspflichtigen Leistungen dient, nichts aber darüber aussagt, ob der Arbeitgeber auch die auf das anrechenbare vorgezogene Altersruhegeld entfallende Einkommen- und Kirchensteuer tragen soll. Diese Regel muß auch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, dem Kläger als in Steuerfragen besonders Sachkundigen bekannt gewesen sein. Es wäre daher Aufgabe des Klägers gewesen, auf eine entsprechende Klarstellung im Aufhebungsvertrag hinzuweisen, wenn er eine von dieser Regel abweichende Vereinbarung gewünscht hätte.

Keinen Rechtsfehler enthält die Überlegung des Landesarbeitsgerichts, daß aus der Berücksichtigung des Nettobetrages des betrieblichen Ruhegeldes nicht auf den Willen der Beklagten geschlossen werden könne, die auf alle anrechenbaren Leistungen entfallenden Steuern zu übernehmen. Ob auf das vorgezogene Altersruhegeld des Klägers Einkommen- und Kirchensteuern zu zahlen sind, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die die Beklagte nicht beeinflussen kann. Darüber hinaus würde die Berücksichtigung der auf das vorgezogene Altersruhegeld entfallenden Steuern wiederholt eine Neuberechnung des HDW-Ausgleichsgeldes erforderlich machen, was gerade durch die in Bezug genommene Regelung des Sozialplans vermieden werden sollte, wonach das HDW-Ausgleichsgeld nur einmal neu berechnet wird, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer erstmals das vorgezogene Altersruhegeld erhält. Es verstößt daher nicht gegen Denkgesetze und ist nicht widersprüchlich, wenn das Landesarbeitsgericht aus der Übernahme der



auf das betriebliche Ruhegeld entfallenden Steuern durch die Beklagte nicht auf deren Willen schließt, auch die auf das vorgezogene Altersruhegeld entfallenden Steuern zu übernehmen.

Andere Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts bei der Auslegung des Aufhebungsvertrages der Parteien sind nicht ersichtlich und auch von der Revision nicht geltend gemacht worden.

3. Entgegen der Ansicht der Revision liegt kein Verstoß der Beklagten gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Der Kläger verkennt, daß die Heranziehung seines vorgezogenen Altersruhegeldes zur Einkommen- und Kirchensteuer ihre Grundlage im Steuerrecht hat, das die Bezieher von Renten aus sozialen Gründen unterschiedlich behandelt. Die Beklagte ist nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gehalten, diese steuerliche Ungleichbehandlung auszugleichen und die auf das vorgezogene Altersruhegeld des Klägers entfallenden Steuern deswegen zu übernehmen, weil die Mehrzahl ihrer aufgrund der "59er-Regelung" ausgeschiedenen Arbeitnehmer ihr vorgezogenes Altersruhegeld nicht zu versteuern haben.

Damit erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet, der die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen hat.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Kehrmann

Heisler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)